

Hauptamt
Fetter | 07471/708-121
Aktenzeichen: 632.6:Am Krebsbach 19

Vorlage Nr. SV/042/2021
Datum: 03.09.2021

Sitzungsvorlage - öffentlich -

Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage und Stellplatz auf dem Grundstück Am Krebsbach 19, Flurstück-Nr. 8502

Hier: Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes "Oberwiesen II"

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Beratung	Art d. Beschlusses
Technischer Ausschuss	21.09.2021	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Zu der beantragten Befreiung von den Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Oberwiesen II“ wird das Einvernehmen der Gemeinde, im Hinblick auf:

- ~ die Überschreitung der Baugrenze mit dem Dachvorsprung um 0,50 m nach Nordwesten

entsprechend dem Lageplan und Bauzeichnung vom 10.08.2021, gemäß § 31 Abs. 2 in Verbindung mit § 36 BauGB erteilt.

Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtkosten	€	vorauss. Folgekosten	€ / Jahr
Kontierung		Text	
KS: KT: SK: I-Nr.			
Haushaltsansatz lfd. Jahr		davon für oben aufgeführte Maßnahme	
€		€	
€		€	

Haushaltsmittel:	☐ stehen	☐ stehen teilweise	☐ stehen nicht zur Verfügung
------------------	---------------------------------	---	--

Deckungsvorschlag: _____

☐ über- / außerplanmäßige Genehmigung gem. § 84 GemO: _____ €

Sachverhalt:

Auf dem Baugrundstück Am Krebsbach 19, Flurstück-Nr. 8502, ist der Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage und KFZ-Stellplatz geplant.

Das Baugrundstück befindet sich im Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Oberwiesen II“.

Abweichend von den Festsetzungen des Bebauungsplanes werden bei dem Bauvorhaben

- ~ die Überschreitung der Baugrenze mit dem Dachvorsprung um 0,50 m nach Nordwesten

beantragt.

Nach den einschlägigen Vorschriften des Baugesetzbuches kann von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes befreit werden, wenn insbesondere die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die Abweichung städtebaulich vertretbar ist. Nach Auffassung der Verwaltung sind die vorgenannten Kriterien, insbesondere unter der Berücksichtigung, dass diese Art von geringfügiger Abweichung nach § 23 Abs. 3 Satz 2 BauNVO regelmäßig zugelassen wird, erfüllt.

Die Beurteilung des Vorhabens durch die Baurechtsbehörde hat ergeben, dass eine Befreiung bezüglich der beantragten Abweichung in Aussicht gestellt werden kann.

Um Beratung und Beschlussfassung wird gebeten.

Bodelshausen, 09.09.2021



Fetter

Anlagen:

Anlage 1 – Lageplan

Anlage 2 – DG und Schnitt

Anlage 3 – Ansicht SW und SO

Auszüge an:

I ☐

II ☒

III ☐

IV ☐

V ☐